

Az. 43.2-1711-I-2018-33

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;

Antrag des Herrn Martin Wagner, Kaubenheim 1a, 91472 Ipsheim auf Erweiterung der Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb von zwei weiteren BHKW (BHKW 3 und 4) mit je 1.271 kW_{FWL} im flexiblen Betrieb; Errichtung eines BHKW-Gebäudes (und Abriss eines Stallgebäudes); Errichtung und Betrieb eines Wärme-Pufferspeichers, einer Trafostation, einer Trocknungsanlage für landwirtschaftliche Schüttgüter und einer Biogasreinigungsanlage;
Standortänderung der bereits genehmigten Fahrzeugwaage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1487/1, 1133 Gemarkung Kaubenheim

B e k a n n t g a b e

i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrag des Herrn Martin Wagner, Kaubenheim 1a, 91472 Ipsheim zur Erweiterung der Biogasverwertungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1487/1, 1133 Gemarkung Kaubenheim vor.

Bestandteil dieser Anlage sind derzeit drei Blockheizkraftwerke mit insgesamt 510 kW_{el} (1.238 kW_{FWL}). Um eine Flexibilisierung des Anlagenbetriebs zu erreichen, sollen nun zwei weitere BHKW mit jeweils 525 kW_{el} (1.271 kW_{FWL}) errichtet und betrieben werden, so dass nun eine Feuerungswärmeleistung von 3.780 kW_{FWL} erreicht wird. Zudem sollen ein neues BHKW-Gebäude, ein Wärme-Pufferspeicher, eine Trafostation, eine Trocknungsanlage für landwirtschaftliche Schüttgüter und eine Biogasreinigungsanlage errichtet und betrieben sowie der Standort der bereits genehmigten Fahrzeugwaage geändert werden.

Der jährliche Biogasertrag beträgt weiterhin 1,777 Mio. Nm³ Rohgas; die Einsatzstoffe von derzeit 31,6 t/d werden nicht verändert.

Die Biogasverwertungsanlage bedarf aufgrund der Erweiterung der Blockheizkraftwerke um 2.542 kW_{FWL} einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. von § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG, für das gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung in 2 Stufen als überschlägige Prüfung durchzuführen, wobei die Stufe 2 mit Prüfung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nur dann durchzuführen ist, wenn die Stufe 1 mit der Prüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu dem Ergebnis kommt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit wurden im Genehmigungsverfahren Angaben durch das Büro Lücking & Härtel GmbH, Kobersheim zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes vorgelegt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Steigerwald“, jedoch außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Landschaftsbestandteilen und Biotopen i.S. von Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG. Nach Prüfung der Lage des Vorhabens ist davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter kommt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass wesentliche Anlagenbestandteile bereits vorhanden sind und keine maßgeblichen Änderungen des laufenden Betriebs hinsichtlich Einsatzstoffen und Mengen ausgelöst werden.

Der Standort des Bauvorhabens liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Wasserwirtschaftlich sensible Bereiche, wie sie in Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG aufgeführt sind, sind nicht betroffen. Bei ordnungsgemäßer Ausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Biogasanlage und unter Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine UVP ist somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Das Vorhaben beeinträchtigt auch nicht Denkmäler oder Bodendenkmäler.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-- i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 29.11.2018
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

gez.

W i t t m a n n
Regierungsrat